

Bebauungsplan

gem §§ 2, 8 u. 9 des B. Bau G. vom 23.6.1960 (B. G. Bl. I. Nr. 30)

Gemeinde Breckenheim

für das Gebiet

„Auf dem Kies“ AM SPORTPLATZ

(Nordwestlich der Wildsächser Straße)

Maßstab 1:1000

Es wird beschleunigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke

mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen

(Entsch. des Hessischen Ministeriums des Innern vom 28.4.1961 - 4440/3-280-1)

Ffm.-Höchst, den 3. Februar 1969

Katasteramt Ffm.-Höchst

Regierungsvermessungsdirektor

Bearbeitet: Ffm.-Höchst im Januar 1969 und Mai 1969

Gemeinde Breckenheim
Landkreis Main-Taunus
Kreisbauamt
Bürgermeister
Kreisbaudirektor
Architekt

Der Planentwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 B. Bau G. in der Zeit vom 11. Aug. 1968 bis 1. Sept. 1968, zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Breckenheim, den 16. Dezember 1969
Bürgermeister
Gemeindevertreter - Vorsteher

Über etwaige Bedenken und Anregungen, die bei der Gemeindeverwaltung einzureichen sind, entscheidet in jedem Falle die Gemeindevertretung

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 B. Bau G. vom 23.6.1960 (B. G. Bl. I. S. 311) und § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B. Bau G. vom 20.6.1961 (B. G. Bl. I. S. 103) in Verbindung mit §§ 5 u. 11 H. 6.0. in der Fassung vom 1.7.1960 (B. G. Bl. I. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (B. G. Bl. I. S. 429 u. 431) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16. Dezember 1969 als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet der geplanten Straßen 12 u. 13 u. der verlängerten Weinbergstraße gelten in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften

1) Die an den unbewohnten Straßen liegenden Baugebiete sind entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen

2) Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien.

3) Die im Plan angelegenen Geschützungen und Ausnutzungsziffern gelten als Höchstgrenze

4) Dachformen: Satteldächer
5) Dachneigungen: 20 - 35°
6) Farbe der Dacheindeckung: Braune Ziegeldachung
7) Giebel, Dremel, Kniestöcke u. Zwerchgiebel sind nur bei eingeschossiger Bebauung zulässig
8) Bei zweigeschossiger Bebauung sind Giebel, Dremel, Kniestöcke u. Zwerchgiebel nicht zulässig

Breckenheim, den 13.2.1970
Bürgermeister
Gemeindevertreter - Vorsteher

Genehmigt
am 12. Juni 1970
AS V/3 - 61 047/01
Darmstadt, den 12. Juni 1970
Der Regierungspräsident
im Auftrag

Bekanntmachung
Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 B. Bau G. am 12. Juni 1970 genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich und wird gem. § 12 B. Bau G. in der Zeit vom 3. AUG. 1970 bis 5. SEPT. 1970 zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Breckenheim, den 25. Juli 1970
Bürgermeister
Gemeindevertreter - Vorsteher

Die Festlegungen der bereits beschriebenen u. rechtsverbindlichen Bebauungspläne nach § 9 B. Bau G. u. der nach §§ 173 u. 174 weitergeführten Bauleitpläne sind in den vorliegenden Bebauungsplan, soweit diese nicht durch den aufgestellten Bebauungsplan geändert oder aufgehoben worden, übernommen worden.
Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden Bebauungspläne u. als solche weitergeführten Bauleitpläne mit Ausnahme des Flächennutzungsplanes außer Kraft gesetzt.

BauNV 1968

Zeichenerklärung für Bebauungsplan

unter Verwendung der Planzeichenerordnung vom 18.2.1965

- a) Grenzen:
- Grenze zwischen Baugebiet u. Außengebiet
 - Grenze des Geltungsbereiches
 - bestehende Straßenlinie
 - geplante Straßenlinie
 - Flurlinie
 - Baugrenze
 - bestehende Flurstücksgrenzen
 - geplante Flurstücksgrenzen
 - Flurgrenze
 - Grenze zwischen versch. Baugebieten

- b) Baugebiete:
- WA I 0/10 Allgemeines Wohngebiet I - 1geschossig als Höchstgrenze - offene Bauweise GRZ - 0,4 GFZ - 0,5
 - WA II 0/10 Allgemeines Wohngebiet II - 2geschossig als Höchstgrenze - offene Bauweise GRZ - 0,4 GFZ - 0,8

c) Gebäude:

- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude mit Satteldach
- geplante Gebäude mit Flachdach
- geplante Gebäudedarstellung durch Dachfirste
- Gebäude mit 4 Stockwerken
- Garagen oder Einstellplätze bestehend u. geplant
- Einstellplätze für Pkw.

d) Sonstiges:

- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
- öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
- Höhenangabe für Oberkante Straße
- Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
- Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
- Parkplatz
- Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifen u. Höhe der Spannung in Angabe der Elektrizitätsart
- Gasernleitung mit Schutzstreifen in Angabe der Gasart

e) Maßangaben:

- R - B R - 130 Radianangaben bei Straßenabrundungen u. für im Bogen verlaufende Straßen
- Flurangaben
- Flurstücksangaben
- Bezifferung noch nicht benannter Straßen
- bestehende u. geplante Trafostation
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten
- elektrische Hochspannungsfreileitung
- elektrisches Kabel
- Kirchenzentrum
- Kindergarten
- Kindertagesstätte
- Spielplatz
- Schule
- Sportplatz

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 28.8.1977 aufgrund des Artikel 3 § 13 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 1222), V. V. = 1133 Bundesgesetzblatt in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254) u. § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 345) verabschiedet worden, so ist dieser Plan mit dem 1. September 1977 in Kraft getreten.
Wiesbaden, den 30. August 1977
Verwaltungsrat
M. Müller
Landeshauptstadt Wiesbaden

Rechtskräftig am: 6.9.1970

Katasteramt
Ffm.-Höchst
Lorenzstr. 11
Tel. 241.24 11 94

Wichtig: Dieser Plan ist nicht genehmigt
Alle Angaben sind ohne Gewähr
Für die Richtigkeit der Angaben ist keine Haftung zu übernehmen